

Richtige Bereifung für LKW und Busse im Winter

Nach langjähriger rechtlicher Unsicherheit über „die richtigen“ Reifen für LKW und Busse in den Wintermonaten hat der Gesetzgeber 2010 mit einer rechtlichen Konkretisierung für mehr Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt.

Seit 04. Dezember 2010 lautet die entsprechende Rechtsvorschrift in §§ 2 Abs 3a Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO):

„Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, die die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 im Sinne der Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679) dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn nur an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind. Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind.“

Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung Anderer ausschließen und wenn nötig den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen.“



Das scheint auf den ersten Blick etwas unverständlich, gewinnt für die gewerblichen Anwendungen bei LKW und Bussen allerdings recht schnell an Klarheit, wenn man sich die Definitionen der betreffenden Fahrzeugklassen ansieht:

- **M2:** Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 Tonnen.
- **M3:** Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 Tonnen
- **N2:** Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis zu 12 Tonnen.
- **N3:** Für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen.

Konkret bedeutet das, Fahrzeughalter von LKW und Bussen kommen in Deutschland ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, wenn mindestens die Antriebsachsen der Fahrzeuge mit Reifen ausgestattet sind, die für winterliche Verhältnisse geeignet und mit dem „M+S“-Symbol gekennzeichnet sind.

Teilweise befindet sich zusätzlich noch ein Bergpiktogramm mit Schneeflocke (Alpine Symbol) auf der Seitenfläche der Reifen.

Die Reifen an den übrigen Achsen haben aufgrund von erhöhten Naturkautschukanteilen bessere Haftungseigenschaften als Pkw-Sommerreifen und sind dadurch grundsätzlich auch für den Ganzjahreseinsatz geeignet.

Im Unterschied zur PKW-Bereifung, wo für die Herstellung von Sommer- und Winterreifen unterschiedliche Gummimischungen Verwendung finden, nutzen die Reifenhersteller im Nutzfahrzeugbereich für alle Witterungsperioden gleiche oder ähnliche Gummimischungen, lediglich die Profilierung wird für unterschiedliche Anwendungen verschieden gestaltet.



In Unkenntnis dessen oder trotz Kenntnis von diesen Besonderheiten berichten die Medien bei plötzlichen Wintereinbrüchen mit Schneefall und Vereisungen immer wieder darüber, LKW würden für Behinderungen im Verkehrsgeschehen sorgen, weil sie nicht mit Winterbereifung ausgestattet seien; oder gar, dass die Fahrzeuge noch mit „Sommerreifen“ bestückt seien.

Dabei müsste jedem Beobachter bei einigem Nachdenken über physikalische Abläufe recht schnell klar werden, dass gerade an Steigungen mit stockendem Verkehr und gefrorener oder angetauter Fahrbahn schwere Nutzfahrzeuge mit auch für Wintereinsätze ausgelegten Reifen schnell an ihre Grenzen stoßen, wenn eine optimale Kraftübertragung auf die Straße nicht mehr möglich ist.

Gleiches gilt bei starkem Schneefall und Stausituationen besonders auf Autobahnen und Fernstraßen, wenn LKW und Busse bereits längere Strecken zurückgelegt haben und die Reifen entsprechend warm geworden sind.

Das Abtauen des Schnees um die Räder bei Fahrzeugstillstand und – bei entsprechenden Frosttemperaturen oder anhaltendem Bodenfrost – damit einhergehende Fahrbahnvereisung erschweren dann ein Wiederanfahren erheblich bzw. machen dieses völlig unmöglich.



Gleichwohl sollten Fuhrparkverantwortliche rechtzeitig dafür Sorge tragen, die Fahrzeuge für die jeweiligen Einsatzzwecke mit der optimalen Bereifung auszurüsten. Neben mehr Zuverlässigkeit im Einsatz sorgen optimale Reifen auch für mehr Sicherheit, wenn bei Bremsvorgängen der Bremsweg entsprechend kürzer ausfällt.

Welche ordnungsrechtlichen Folgen kann ein Verstoß gegen die gesetzliche Winterreifenpflicht haben?

Wer bei winterlichen Wetterverhältnissen in Form von Glätte, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte mit einem Kraftfahrzeug ohne M+S-Reifen fährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Diese kann von den zuständigen Kontrollbehörden mit einem Regelbußgeld von 40 Euro geahndet werden.

Bei entsprechender Behinderung des Straßenverkehrs aufgrund fehlender M+S-Reifen kann ein Regelbußgeld in Höhe von 80 Euro verhängt werden.

Bei der Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von 40 bzw. 80 Euro erfolgt darüber hinaus der Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister.

Die aktuellen Temperaturen ließen bei Redaktionsschluss noch nicht an Winter denken, doch für die Transportwirtschaft kommt jetzt die Zeit, ihre Flotten mit der passenden Winterbereifung auszustatten. Mit seinem umfangreichen und für jede Achsposition spezifisch entwickelten Winterreifen-Portfolio, bietet **Continental** maßgeschneiderte Reifen, die sich im winterlichen Einsatz durch Lenkbarkeit und Seitenführung für die Vorderachse, maximale Traktion und Bremskraftübertragung an der Antriebsachse sowie deutlich mehr Grip bei Kurvenfahrt und beim Bremsen für Trailerreifen auszeichnen.

Auch für Busse, ob Stadtlinienbus oder Reisebus, hat der deutsche Premium-Reifenhersteller spezielle Winterreifen entwickelt. Die Continental-Winterreifen mit Schneeflockensymbol an der Reifenflanke übertreffen deutlich die Leistungsmerkmale von M+S-Reifen und ihre Fahreigenschaften gehen auch über die Anforderungen der Kennzeichnung „Three-Peak Mountain Snowflake“ (3PMSF) hinaus. Damit Winterreifen mit dem 3PMSF-Symbol gekennzeichnet werden können, müssen sie einen nach der ECE-Regelung Nr. 117.02 definierten einheitlichen Praxistest bestehen und in einem Brems- und Traktionsvergleich auf schneebedeckter Fahrbahn ihre Wintertauglichkeit beweisen.

Von Continental durchgeführte Traktionsvergleichstests mit Standardreifen zeigen eindrucksvoll, dass Continental-Winterreifen für Lkw, an allen Achsen eingesetzt, den Bremsweg auf Schnee bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h um nahezu zehn Meter verkürzen. Gleichzeitig erhöhen sie auch in extremen Winterbedingungen die Traktion um bis zu 40 Prozent.

Für Lkw bietet Continental mit den Scandinavia-Winterreifen ein umfangreiches Portfolio sowohl für den Verteilerverkehr in den Größen 17.5 und 19.5 Zoll, als auch für den Langstreckenverkehr in der Größe 22.5 Zoll. Für das wichtige Segment der Volumen- und Schwertransporte umfasst das Angebot mit dem Trailerreifen **HTW 2 SCANDINAVIA 445/45 R19.5** auch einen speziellen Winter-

reifen, der an Megalinern zum Einsatz kommt. Damit bietet Continental ein modernes Winterreifenportfolio, das zu den umfangreichsten Angeboten im Nutzfahrzeugmarkt zählt und zu einer sicheren Fahrt auf Schnee beiträgt.

Die Mitgliedsbetriebe der Fuhrgewerbe-Innung können dank der vor kurzem abgeschlossenen Rahmenvereinbarung mit der Vergölst GmbH zu günstigen Bezugsbedingungen auf die gesamte Produktpalette der Continental Reifen Deutschland GmbH zurückgreifen, die Reifen für alle winterlichen Bedingungen für Einsätze in Deutschland und im europäischen Ausland bietet.

Weitere Informationen zur Rahmenvereinbarung und zu fachlichen Fragestellungen erhalten Sie in der Innungsgeschäftsstelle und bei :

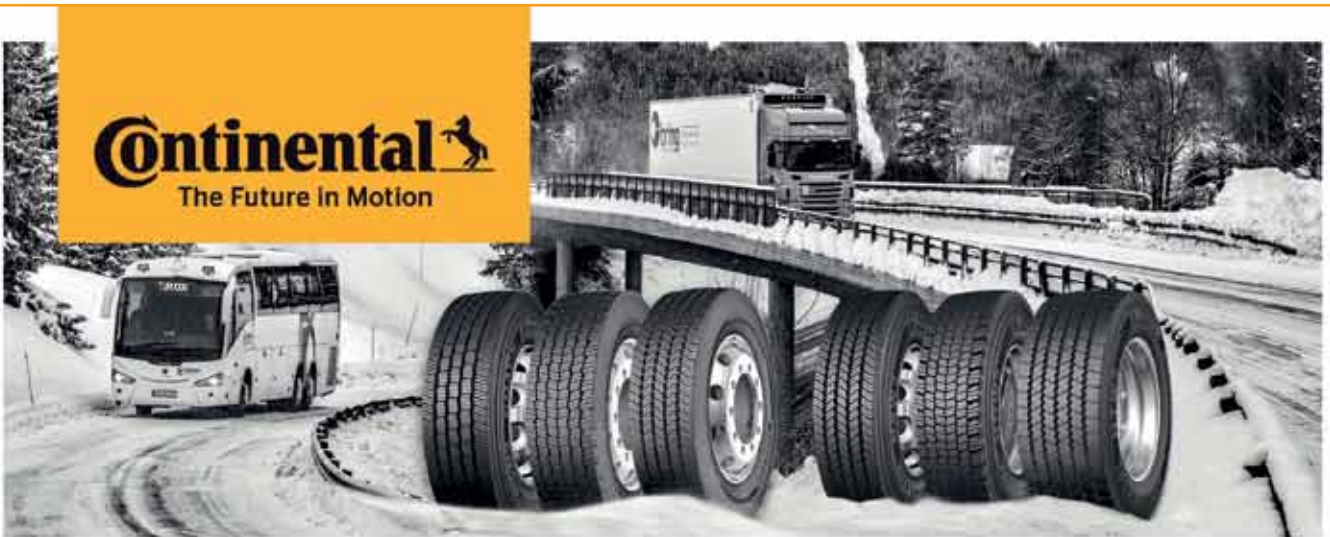
**Mario Soisson
Vergölst GmbH
Key Account Manager
Nord Ost**

**Stendaler Straße 55E
39596 Arneburg**

Mobil (+49) 151 / 74601944
TEL (+49) 39321 / 549096
FAX (+49) 39321 / 549098
e-mail mario.soisson@vergoelst.de










Für Güterverkehrs- und Busunternehmen mit Verkehren ins europäische Ausland sind darüber hinaus Kenntnisse über die in den einzelnen Ländern geltenden Vorschriften zu dieser Thematik wichtig, zu denen die nachstehende Übersicht auf den folgenden Seiten detailliert informiert:



Europäische Vorschriften zur Winterausrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2015/2016

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Albanien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mittführflicht und Verwendung auf Antriebsachse bei entsprechender Beschilderung bzw. Witterungsverhältnissen.	Spikereifen verboten.
Belgien 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Symmetrische Verwendung von M+S- bzw. Winterreifen pro Achse erforderlich.	Schneeketten auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen verboten.
Bosnien und Herzegowina 	Winterreifenpflicht (M+S-Reifen auf Antriebsachse für Fahrzeuge > 3,5 t hzG) in der Zeit vom 15. November bis 15. April.	Mittführflicht vom 15. November bis 15. April. Einsatz auf schnee- und eisbedeckten Straßen. Montage: 1 Paar zumindest auf der Antriebsachse.	Schneeschaufel ist mitzuführen. Spikereifen verboten.
Bulgarien 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mittführflicht vom 1. November bis 31. März. Auf Bergstraßen zeigen entsprechende Verkehrsschilder Kettenpflicht an.	Spikereifen verboten. Ohne passende Winterausrüstung kann eine Einreise ins Land verboten oder ein Fahrverbot ausgesprochen werden.
Dänemark 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten vom 1. November bis 15. April erlaubt.	Spikereifen vom 1. November bis 15. April erlaubt. Spikes sollten in dieser Zeit an allen Reifen montiert sein.
Deutschland 	Situativ bei winterlichen Bedingungen. Fahrzeuge < 3,5 t hzG müssen mit M+S-Reifen an allen Achspositionen ausgestattet sein. Fahrzeuge mit > 3,5 t hzG müssen mit M+S-Reifen an den Antriebsachsen ausgestattet sein. Zeitraum nicht spezifiziert.	Schneeketten bei entsprechender Beschilderung erlaubt. Spikereifen verboten. Ausnahme: Strecke über das Kleine Deutsche Eck.	60 Euro Strafe für nicht angepasste Bereifung, 80 Euro bei Behinderung wegen unpassender Bereifung, 100 Euro bei Gefährdung wegen unpassender Bereifung, 120 Euro bei Unfall wegen unpassender Bereifung, jeweils zzgl. 1 Punkt.
Estland 	Winterreifenpflicht (Radialreifen mit mind. 3 mm Profiltiefe) vom 1. Dezember bis 1. März (je nach Witterung auch ab Oktober bis April).	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen für Fahrzeuge > 3,5 t hzG verboten.
Finland 	Fahrzeuge > 3,5 t hzG mind. 1,6 mm Profiltiefe.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen vom 1. November bis zum ersten Montag nach Ostern zulässig, bei entsprechender Witterung kann dieser Zeitraum verlängert werden. Tempolimit für Fahrzeuge > 3,5 t hzG ist 80 km/h. Oberstand max. 1,5 mm und max. 50 Spikes pro Meter Abrollumfang auf Reifen die nach dem 1. Juli 2013 produziert wurden.

Europäische Vorschriften zur Winterausrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2015/2016

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
 Frankreich	Keine generelle Winterreifenpflicht. Ausnahmen werden durch Beschilderung angezeigt.	Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird.	Spikereifen für Fahrzeuge < 3,5 t hzG vom 1. Samstag vor dem 11. November bis zum letzten Sonntag im März mit Geschwindigkeitsbegrenzung 60/90 km/h. Fahrzeuge mit Spikereifen müssen mit einem Sticker gekennzeichnet sein. Spikerverbot für Fahrzeuge > 3,5 t hzG.
 Großbritannien	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt, wenn Straßenbelag dadurch nicht beschädigt wird, ansonsten Regress möglich.
 Italien	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitfuhpflicht von Schneeketten.	Lokale Regelungen im Fall von Schnee- und Eisfahrbahn. Die Wintervorschrift RU/1580 bezieht sich nur auf Fahrzeuge der Klassen: M1, N1 und O1.
 Irland	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt, Geschwindigkeitsbegrenzung 96/112 km/h (Überlandstraßen/Autobahn).
 Kroatien	Keine generelle Winterreifenpflicht, bei winterlichen Fahrbedingungen M+S-Reifen vorgeschrieben.	Situativ Schneeketten für Antriebsachse erforderlich. Schneekettenpflicht in Region Lika/Gorski Kotar.	Spikereifen verboten. Gewerblich genutzte Fahrzeuge müssen eine Schneeschaukel mitführen.
 Kosovo	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Mitfuhpflicht und Verwendung auf Antriebsachse bei entsprechender Beschilderung bzw. Witterungsverhältnissen.	Spikereifen verboten. In Bussen und Lkw ist eine Schneeschaukel mitzuführen.
 Lettland	Winterreifenpflicht (M+S-Reifen) vom 1. Dezember bis 1. März für Fahrzeuge < 3,5 t hzG mit mind. 3 mm Profiltiefe.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen sind vom 1. Oktober bis 30. April für Fahrzeuge > 3,5 t hzG erlaubt.
 Liechtenstein	Keine generelle Winterreifenpflicht. Fahrzeuge müssen mit der Witterung entsprechenden Reifen ausgestattet sein, Mithaftung kommt in Betracht.	Mitführen von Schneeketten wird empfohlen, Einsatz auf Bergstraßen bei entsprechender Beschilderung verpflichtend.	Für Fahrzeuge < 7,5 t hzG sind Spikereifen vom 1. November bis 30. April - mit Ausnahme von Schnellstraßen und Autobahnen - erlaubt, Tempolimit 80 km/h. Alle Reifen müssen mit Spikes ausgestattet und die Fahrzeuge durch einen Sticker gekennzeichnet sein.
 Litauen	Winterreifenpflicht vom 1. November bis 1. April für Fahrzeuge < 3,5 t hzG.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt vom 1. November bis 1. April.
 Luxemburg	Bei winterlichen Fahrbedingungen müssen Lkw und Busse auf der Antriebsachse mit Winterreifen (M+S Kennzeichen ausreichend) ausgestattet sein.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen verboten.
 Mazedonien	Winterreifenpflicht vom 15. November bis 15. März mit mind. 5 mm Profiltiefe.	Mitfuhpflicht vom 15. Oktober bis 15. März, wenn Fahrzeug nicht mit für winterliche Fahrbedingungen geeigneten Reifen ausgerüstet ist.	Schneeschaukel ist in Bussen und Lkw mitzuführen, Spikereifen verboten.
 Montenegro	Von November bis April müssen Fahrzeuge auf bestimmten Straßen, die vom Polizeiministerium bekannt gegeben werden, mit Winterreifen oder Reifen mit M+S-Kennzeichnung ausgestattet sein.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen verboten.
 Niederlande	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten sind auf öffentlichen Straßen nicht erlaubt.	Spikereifen verboten.

Europäische Vorschriften zur Winterrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2015/2016




Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Norwegen 	<p>Für Fahrzeuge > 3,5 t hzG sind mind. 5 mm Profiltiefe in der Zeit vom 1. November bis einschließlich Ostermontag (Südnorwegen) und zwischen 16. Oktober bis einschließlich 30. April (Nordnorwegen) verpflichtet vorgeschrieben.</p> <p>In der Zeit vom 15. November bis 31. März ist der Gebrauch von Winterreifen an allen Achspositionen verbindlich vorgeschrieben. Eine Liste mit zugelassenen Winterreifen finden Sie unter: www.stru.se</p>	<p>Mitföhrpflicht von Schneeketten für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit vom 1. November bis zum ersten Sonntag nach Ostern (Südnorwegen) und zwischen 16. Oktober bis einschließlich 30. April (Nordnorwegen).</p> <p>Ein Lkw mit Trailer muss 7 Schneeketten mitföhren.</p>	<p>Spikes (Oberstand durchschnittlich 1,7 mm) sind erlaubt vom 1. November bis zum ersten Sonntag nach Ostern in Südnorwegen und vom 16. Oktober bis 30. April in Nordnorwegen.</p> <p>Zugfahrzeuge und Trailer Spikes an allen Reifen einer Achse bei Zwillingsbereifung ist ein Reifen ausreichend. In Trondheim und Oslo ist die Verwendung von Spikereifen gebührenpflichtig. Tageskarten (ca. € 3,90) sind erhältlich an Automaten entlang der Einfallstraßen oder via SMS (von Telefonen mit norwegischer, schwedischer oder dänischer Nummer). Monats (ca. € 52,-) oder Jahreskarten (ca. € 155,-) für Trondheim sind zu beziehen im Trondheim City Parking Office in Erling, Skakkas Gate 40, 7012 Trondheim. Für Fahrzeuge > 3,5 t hzG fallen Kosten in doppelter Höhe an. Die Strafe für Nichtbefolgung beträgt ca. € 97,-.</p>
Österreich 	<p>Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. April. Bei Missachtung drohen Führerscheinentzug und hohe Bußgelder in Höhe von 35 bis 5.000 Euro. Lkw > 3,5 t hzG müssen zumindest an einer Antriebsachse M+S-Reifen mit mind. 6 mm Profiltiefe (Diagonal) und mind. 5 mm Profiltiefe (Radial) aufweisen. Für Busse (M2, M3) gilt die Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. März.</p>	<p>Mitföhrpflicht vom 1. November bis 15. April für mindestens zwei Antriebsräder. Ausnahmen gelten für Busse im Linienverkehr. Nutzung auf schnee- und eisbedeckter Straße.</p>	<p>Spikereifen sind für Fahrzeuge > 3,5 t hzG verboten.</p>
Polen 	<p>Keine generelle Winterreifenpflicht.</p>	<p>Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt. Straßen, auf denen Schneeketten verpflichtend sind, sind durch entsprechende Beschilderung ausgewiesen.</p>	<p>Spikereifen verboten.</p>
Portugal 	<p>Keine generelle Winterreifenpflicht.</p>	<p>Schneekettennutzung, wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird (nur in höher gelegenden Gebieten).</p>	<p>Spikereifen verboten.</p>
Rusland 	<p>Neue Winterreifenregelung wird erwartet. In den Wintermonaten (Dezember, Januar, Februar) müssen Lkw und Busse auf allen Antriebsachsen mit M+S-Reifen oder 3PMSF-Symbol ausgestattet sein und mind. 4 mm Profiltiefe aufweisen.</p>	<p>Mitföhren von Schneeketten ist empfohlen, aber nicht verpflichtend.</p>	<p>Spikereifen in den Sommermonaten (Juni, Juli, August) verboten.</p>
Rumänien 	<p>Bei winterlichen Straßenverhältnissen müssen alle Fahrzeuge > 3,5 t hzG und Busse mit mehr als 9 Sitzen mit M+S-Reifen oder Winterreifen an der Antriebsachse ausgestattet sein.</p>	<p>Mitföhrpflicht für Fahrzeuge > 3,5 t hzG. Schneeketten müssen bei entsprechender Beschilderung genutzt werden.</p>	<p>In Fahrzeugen > 3,5 t hzG sind Schneeschaukel und Sand mitzuführen. Spikereifen verboten.</p>
Serbien 	<p>Keine generelle Winterreifenpflicht</p>	<p>Mitföhrpflicht von Schneeketten für Antriebsachse.</p>	<p>Spikereifen verboten. Busse und Lkw müssen eine Schneeschaukel mitföhren.</p>

Europäische Vorschriften zur Winterausrüstung bei Lkw und Bussen

Winter 2015/2016

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Slowakei 	Winterreifenpflicht (M+S-Reifen) auf Antriebsachse für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit vom 15. November bis 31. März.	Mitföhrpflicht und Verwendung bei entsprechender Beschilderung bzw. Witterungsverhältnissen.	Spikereifen verboten.
Slowenien 	Winterreifenpflicht (auf Antriebsachse) für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit von 15. November bis 15. März.	Mitföhrpflicht für Fahrzeuge < 3,5 t hzG wenn Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet ist.	Spikereifen verboten.
Spanien 	Keine generelle Winterreifenpflicht. Winterreifenpflicht wenn durch Beschilderung oder Behörden angeordnet.	Schneekettennutzung nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen, wenn durch Beschilderung oder Behörden darauf hingewiesen wird.	Verwendung von Spikereifen mit einem Überstand von bis zu 2 mm sind auf Schneefahrbahnen erlaubt.
Schweden 	Bei winterlichen Bedingungen sind für Fahrzeuge > 3,5 t hzG in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März M+S gekennzeichnete Winterreifen mit mind. 5 mm Profiltiefe auf allen Reifen - mit Ausnahme von Trailerreifen - vorgeschrieben. Eine Liste mit genehmigten Winterreifen für die Antriebsachse finden Sie auf www.stro.se .	Mitföhren von Schneeketten ist empfohlen.	Spikereifen sind vom 1. Oktober bis 15. April erlaubt, dieser Zeitraum kann sich entsprechend der Witterung verlängern. Max. 50 Spikes pro Reifen, wenn Reifen nach 1. Juli 2013 produziert wurde. Für bestimmte Straßen sind Verbote zu beachten.
Schweiz 	Keine generelle Winterreifenpflicht, regionale Vorschriften (z.B. Alpen-Pässe) bei winterlichen Strassenverhältnissen möglich. In jedem Fall mindestens 1,6 mm Profiltiefe. Mit Standardreifen bei winterlichen Verhältnissen bestehen Haftungsrisiken.	Schneeketten und Spikes sind optional erforderlich. Einsatzgebiete sind durch Beschilderung gekennzeichnet. Allradfahrzeuge können ausgeschlossen sein.	Spikereifen dürfen nur an Motorwagen mit Gesamtgewicht bis 3,5 t hzG verwendet werden. Erlaubt vom 1. November bis zum 30. April oder bei winterlichen Verhältnissen. Fahrzeuge mit Spikereifen müssen an der Rückseite ein Höchstgeschwindigkeitszeichen mit der Zahl 80 km/h tragen.
Tschechische Republik 	Vom 1. November bis 31. März situative Winterreifenpflicht bei winterlichen Bedingungen oder durch entsprechende Beschilderung. Fahrzeuge > 3,5 t hzG müssen mit M+S-Reifen zumindest an der Antriebsachse ausgestattet sein, mind. 6 mm Profiltiefe.	Wenn durch Beschilderung darauf hingewiesen wird, müssen 3- und Mehrachsfahrzeuge zumindest an zwei Reifen der Antriebsachse mit Schneeketten ausgestattet werden.	Spikereifen verboten.
Türkei 	Vom 1. Dezember bis 1. April besteht eine Winterreifenpflicht für Nutzfahrzeuge für den Fernverkehr. In den Städten bestimmen lokale Behörden den Zeitraum der Winterreifenpflicht individuell. Alle Arten von Lkw, Zugmaschinen und Bussen müssen auf den Antriebsachsen mit Reifen ausgestattet sein die entweder mit M+S, M+S und 3PMSF Symbol oder mit dem 3PMSF Symbol gekennzeichnet sind. Alle Arten von Vans, Kleinlastern, Pickups und Personenkraftwagen, die für kommerzielle Zwecke genutzt werden (Taxi, usw.) müssen auf allen Achsen entweder mit M+S-Reifen, M+S-Reifen mit 3PMSF-Symbol oder Reifen mit 3PMSF-Symbol ausgestattet sein. Beim Einsatz von runderneueren Reifen muss der Laufstreifen ein Winterprofil aufweisen. Die Profiltiefe von Nutzfahrzeugreifen muss mind. 4 mm betragen.	Mitföhren von Schneeketten wird empfohlen, Einsatz auf schnee- und eisbedeckten Straßen.	Mitföhren von Seil und Unterlegkeil empfohlen. Spikereifen können als Winterreifen genutzt werden.

Europäische Vorschriften zur Winterausrüstung bei Lkw und Bussen Winter 2015/2016

Land	Reifenvorschriften	Schneekettenvorschriften	Weitere Hinweise
Ukraine 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt.
Ungarn 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt. Verwendung kann verpflichtend sein (Tempolimit 50 km/h). Bei winterlichen Verhältnissen kann Einreise ohne Schneeketten verwehrt werden.	Spikereifen verboten.
Weiß- Russland 	Keine generelle Winterreifenpflicht.	Schneeketten nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen erlaubt.	Spikereifen erlaubt.

Continental Reifen Deutschland GmbH
 Büttnerstrasse 25
 30165 Hannover
 Germany

www.continental-truck-tires.com
www.continental-corporation.com

Derzeit sind keine generellen Winterreifenvorschriften für Lkw bekannt für die Länder Griechenland, Malta, und Zypern. Für spezielle Schneeketten- und Spikerverordnungen informieren sie sich bitte bei den Verkehrsvorschriften der jeweiligen Länder.

Trotz sorgfältigster Recherche können wir keine Gewähr über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben leisten.

Für optimale Traktion und hohe Fahrsicherheit auch auf nasskalten oder vereisten Fahrbahnen, empfiehlt Continental, Lkw und Busse für die kalte Jahreszeit an allen Achsen auf Winterreifen umzurüsten.



Die Entwicklung der Continental Scandinavia-Winterreifen basiert auf langjährigen Erfahrungen aus dem Einsatz der Reifen in skandinavischen Ländern. Winterreifen von Continental sind an der Reifenflanke mit dem Schneeflockensymbol gekennzeichnet. Sie übertreffen deutlich die Leistungsmerkmale von M+S-Reifen und gehen weit über die Anforderungen der Kennzeichnung „Three-Peak Mountain Snowflake“ (3PMSF) hinaus.

Continental 
 The Future In Motion